

So schützt eine Familienstiftung das Vermögen:



1. Stiftungsvermögen ist **haftungsfrei** und **pfändungssicher**. Unter dem Dach der Stiftung können Unternehmer mit hohen wirtschaftlichen Risiken einen **sicheren Hafen** gestalten. Gläubiger, Insolvenzverwalter und Sozialhilfeträger haben keinen Zugriff auf das Stiftungsvermögen.
2. Nichts gefährdet ein Familienvermögen mehr als ein Erbstreit. Eine gute Stiftungssatzung enthält **klare Spielregeln** für alle Beteiligten. Sie schafft **Prozessgerechtigkeit** und **reduziert** damit erheblich das **Konfliktpotential** sowie nervenaufreibende und kostenintensive Prozesse über die Erb- und Vermögensnachfolge. Anders als ein Gesellschaftsvertrag einer Personen- oder Kapitalgesellschaft können die Spielregeln einer Stiftung **nicht gegen den Willen des Stifters** verändert werden. Innerhalb der Spielregeln besteht 100 % Flexibilität. Auf der Grundlage der ersten Satzung kann eine Stiftungssatzung geändert und an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden.
3. Familien **vermeiden** mit einer Familienstiftung eine ungeplante **Erbchaftsteuer** auf die Vermögenssubstanz. Die **Erbersatzsteuer** in Deutschland ist **gestaltbar**. In Liechtenstein gibt es keine Erbersatzsteuer. Auch grenzüberschreitende Strukturen sind möglich.
4. Heirat und Trennung von Familienmitgliedern haben keine Auswirkung auf das Stiftungsvermögen. Es ist **kein Ehevertrag** erforderlich.
5. Für Stiftungsvermögen entsteht **keine Erbengemeinschaft**.
6. Auf Auslandsvermögen unter dem Dach der Stiftung ist eine **doppelte Erbschaftsbesteuerung** durch mehrere Staaten **ausgeschlossen**.
7. Für Stiftungsvermögen ist eine **ungewollte „Seitenvererbung“** in eine andere Familie **ausgeschlossen**. Das Vermögen bleibt für die Familie generationenübergreifend erhalten.
8. Für Stiftungsvermögen muss **kein Testament** geschrieben werden.
9. Eine Familienstiftung **vermeidet** die häufig **ungewollten Bindungswirkungen eines Berliner Testaments**.

So schützt eine Familienstiftung das Vermögen:



10. Eine (ggf. sehr kostenintensive) **Testamentsvollstreckung** ist **nicht erforderlich**.
11. Bei stiftungsverbundenen Personengesellschaften entfällt in der Generationenfolge die ansonsten erforderliche permanente **Abstimmung von Gesellschaftsvertrag und Testament der Gesellschafter**.
12. Zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge kann eine durchdachte Stiftungssatzung die wesentlichen Leitplanken fixieren, die **DNA des Unternehmens**.
13. Für wichtige **Fachkräfte** und **hochqualifizierte Führungskräfte** ist eine unternehmensverbundene Stiftung ein **Zeichen für den Fortbestand des Unternehmens**. Die Nachfolge ist geregelt.
14. Eine Stiftung als Gesellschafter kann rechtssicher und langfristig **feindliche Übernahmen ausschließen**.
15. Eine Stiftung **schützt Patente und Lizenzen** sowie andere **wesentliche Betriebsgrundlagen** dauerhaft.
16. Minderjährige Familienglieder können von der Familienstiftung profitieren, **ohne** dass ein **Ergänzungspfleger** bestellt werden muss.
17. Ein behindertes Familienmitglied kann von einer Familienstiftung unterstützt werden. Die **Notwendigkeit eines Behindertentestaments** entfällt.
18. Eine überfordernde und **demotivierende Vermögenübertragung** „auf einen Schlag“, auf die nächste Generation **wird ausgeschlossen**. Stattdessen werden Familienmitglieder gezielt und sinnvoll gefördert.
19. Heranwachsende **Familienglieder** können über die Stiftungsorgane **an das Vermögen herangeführt** werden. Ohne eine – ggf. unumkehrbare – Übertragung von Eigentümer- und Gesellschafterrechten.

So schützt eine Familienstiftung das Vermögen:



20. Familienmitglieder können im stiftungsverbundenen Unternehmen tätig werden. Sie müssen es aber nicht. Durch eine unternehmensverbundene Familienstiftung können die unterschiedlichen **Logiken von Familie, Unternehmen und Eigentum differenziert und stimmig geregelt** werden. So sind alle Familienmitglieder **frei in der selbstverantwortlichen Gestaltung** ihres Lebens.
21. Ein stiftungsverbundenes **Familienunternehmen muss nicht voreilig verkauft werden**, wenn (noch) niemand aus der nächsten Generation das Familienunternehmen fortführen möchte. Das Unternehmen kann unter dem Dach der Stiftung „geparkt“ werden und bleibt für die Familie generationenübergreifend erhalten.
22. Stiftungsvermögen lenkt den **Blick auf das Gemeinsame** und kann eine verzweigte Familie zusammenhalten.
23. Im Fall einer angeordneten Betreuung aufgrund einer wirtschaftlichen Geschäftsunfähigkeit, bleibt das **Stiftungsvermögen vor Fremdeinflüssen geschützt**.
24. Die Familie ist international flexibel. Jeder kann in das Land seiner Wahl ziehen. Das **Risiko einer Wegzugsbesteuerung ist ausgeschlossen**.
25. **Betriebsaufspaltungen** können langfristig und planungssicher **stabilisiert** werden. Es droht kein „steuerliches Platzen“ der Betriebsaufspaltung mit der damit verbundenen Besteuerung der stillen Reserven.
26. **Stiftungsvermögen ist intransparent**. Es besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresabschlusses.
27. Die **Vermögensverwaltung** innerhalb der Stiftung ist **steueroptimal**. Mieteinnahmen und Dividenden werden mit 15 % versteuert. Beteiligungserträge aus Kapitalgesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung von Aktien mit 0,75 %.

So schützt eine Familienstiftung das Vermögen:



28. Auf Ebene der Stiftung **besteht kein Risiko einer gewerblichen Infizierung der Vermögensverwaltung.**

Die Stiftung kann nebeneinander gewerbliche Einkünfte erzielen und vermögensverwaltend tätig sein.

29. Die Familienstiftung kann **flexibel als Vertragspartner agieren**. Damit ist die gesamte Bandbreite der steuerlichen Gestaltung möglich.

30. Immobilienfinanzierungen sind unabhängig vom Alter des Stifters möglich. Die **Bonität der Stiftung ist altersunabhängig**. Anders als bei einer persönlichen Finanzierung sinkt das Rating nicht bereits ab 55. Ein erfahrener Investor kann so innerhalb der Stiftung auch im hohen Alter investieren. Und auf diese Weise jung bleiben!

E-MAIL-ADRESSEN

adelheid.mertel-klinkner@unternehmerkompositionen.de

marion.itjeshorst@unternehmerkompositionen.de

TELEFONNUMMER

+ 49 02132 915 74 90

POSTANSCHRIFT

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch